

Wie wird in den Kindertageseinrichtungen und der Grundschule vorgegangen?

In der Villa Kaleidos und dem Familienzentrum St. Anna besteht, in Absprache mit der Ärzteschaft und unserer örtlichen Apotheke, bereits seit dem 22.02.2021 ein freiwilliges Testangebot für die Lehrer/-innen und Erzieher/-innen. Hierbei handelt es sich um ein ergänzendes Angebot zu den bestehenden Strukturen der kassenärztlichen Vereinigung und Apotheken. Die Tests werden ehrenamtlich von Eltern der in den Einrichtungen betreuten Kindern durchgeführt, die aus medizinischen Berufen kommen und/oder in der Anwendung der Tests fachlich unterwiesen wurden.

An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei allen Beteiligten für die ehrenamtliche Unterstützung und gemeinsame Organisation bedanken!

Wahlhelfende

Am 14.03.2021 findet die Landtagswahl statt. Trotz der Coronapandemie ist es dank Ihrer Bereitschaft gelungen, genügend Wahlhelfer/-in für die Besetzung der Wahllokale und die anschließende Stimmenausrückung zu finden. Das ist großartig! Vielen Dank! Vor dem Hintergrund der persönlichen Kontakte bieten wir unseren Wahlhelfenden am **Samstag, den 13.03.2021, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eine freiwillige Testung** an. Zur besseren Planung und Abstimmung mit der DRK-Bereitschaft, bitten wir bis zum **10.03.2021** um eine **Voranmeldung unter der Telefonnummer: 07325/102-33 oder -31**. Bitte geben Sie sich gleich zu Beginn des Telefonats als Wahlhelfer/-in aus.

Bericht für das Amtsblatt zur Sitzung des Gemeinderates am 24.02.2021

Gebührenkalkulation Wasser und Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für 2021

Die Stadt Niederstotzingen hat die Gebühren für die Wasserverbrauchsgebühren von der Allevo Kommunalberatung kalkulieren lassen. Vertreter der Allevo Kommunalberatung erläuterten dem Gemeinderat ausführlich die rechtlichen Grundlagen und die Kalkulation. Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Die Kalkulation ist immer eine Berechnung, welche auf Werten aus der Vergangenheit

basiert, jedoch die Zukunft betrifft. Wenn diese Annahmen im Nachhinein nicht eingetreten sind, kann es sein, dass entweder zuviel (Kostenüberdeckungen) oder zuwenig (Kostenunterdeckungen) Einnahmen aus der Wasserverbrauchsgebühr erzielt wurden. Darum bietet das Gesetz die Möglichkeit, Über- und Unterdeckungen in einem Zeitraum von fünf Jahren auszugleichen/zu verrechnen. Dabei müssen Kostenüberdeckungen immer an die Gebührenzahler „zurückgegeben“ werden, da mit der öffentlichen Einrichtung kein Gewinn erzielt werden darf. Kostenunterdeckungen hingegen können, müssen aber nicht, ausgeglichen werden.

Die Allevo Kommunalberatung erläuterte ausführlich die Möglichkeit, eine Konzessionsabgabe in die Kalkulation mit aufzunehmen. Der Gemeinderat hat sich mit einem Beschluss aus dem Jahr 2005 dazu entschlossen von dieser Möglichkeit, welcher der Gesetzgeber einräumt, Gebrauch zu machen.

Im Anschluss beschloss der Gemeinderat einstimmig

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 11.02.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, bei der Festlegung des Gebührensatzes die Erwirtschaftung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu berücksichtigen. Hierfür sollen der dazu notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn, sowie die Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden. Gegenüber dem rein kostendeckenden Gebührensatz nach KAG ergibt sich daraus ein abgaberechtlich zulässiger Gewinnzuschlag in Höhe von 0,20 €/m³ netto.
5. Aus dem Jahr 2016 besteht noch eine nachholbare Konzessionsabgabe in Höhe von 37.154 €. Diese nachholbare Konzessionsabgabe soll in die vorliegende Kalkulation bei der Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr zum Ausgleich eingestellt werden.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

**Wasserverbrauchsgebühr (netto)
1,93 €/m³ (zuzügl. gesetzl. MwSt.)**

Gebührenkalkulation Abwasser und Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2021

Die Stadt Niederstotzingen hat die Gebühren für die Wasserverbrauchsgebühren von der Allevo Kommunalberatung kalkulieren lassen. Vertreter der Allevo Kommunalberatung erläuterten dem Gemeinderat ausführlich die rechtlichen Grundlagen und die Kalkulation. Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Im Anschluss beschloss der Gemeinderat einstimmig

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 11.02.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird entsprechend der Gebührenkalkulation angesetzt.
5. Ausgleich von Vorjahren im Schmutzwasserbereich

Aus dem Kalkulationsjahr 2017 besteht im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung noch eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 36.134 €. Diese Überdeckung ist bis spätestens Ende 2022 auszugleichen. Der Gemeinderat beschließt, die Überdeckung in die vorliegende Kalkulation

der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

6. Ausgleich von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich

Aus dem Jahr 2016 besteht im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung noch eine restliche Kostenunterdeckung in Höhe von -14.218 €. Diese Unterdeckung ist bis einschließlich 2021 ausgleichsfähig. Der Gemeinderat beschließt, die restliche Unterdeckung in Höhe von -14.218 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Aus dem Kalkulationsjahr 2017 besteht im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung noch eine Kostenunterdeckung in Höhe von -37.529 €. Diese Unterdeckung ist bis einschließlich 2022 ausgleichsfähig. Der Gemeinderat beschließt diese Unterdeckung zu 50 %, somit in Höhe von -18.765 €, in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit teilweise auszugleichen. Der Ausgleich des Restbetrages in Höhe von -18.764 € kann in einer späteren Kalkulation erfolgen.

Aus dem Kalkulationsjahr 2018 besteht im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung noch eine Kostenunterdeckung in Höhe von -76.105 €. Diese Unterdeckung ist bis einschließlich 2023 ausgleichsfähig. Der Ausgleich kann in einer späteren Kalkulation erfolgen.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **2,54 €/m³**
Niederschlagswassergebühr **0,63 €/m²**

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Nachdem die Gebührenkalkulation Wasser beschlossen wurde, ist nun auch die Satzung entsprechend anzupassen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS).

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Nachdem die Gebührenkalkulation Abwasser beschlossen wurde, ist nun auch die Satzung entsprechend anzupassen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS).

Veranstaltungskalender

Woche vom 04. März 2021 bis 10. März 2021

Freitag, 5. März 2021

Ökumenischer Weltgebetstag der Frauen
Kath., Evang. und Neuapostolische Kirchengemeinden

St. Petrus und Paulus-Kirche

Vorschau Woche vom 11. März 2021 bis 17. März 2021

Sonntag, 14. März 2021

Landtagswahl

Eine Übersicht über die gesamten Termine für 2021 finden Sie unter
www.niederstotzingen.de

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 – Satzungsbeschluss

In der Sitzung vom 16.12.2020 wurde der Haushaltsplanentwurf 2021 durch Herrn Bürgermeister Bremer eingebracht. Die Vorberatung im Verwaltungsausschuss fand am 21.01.2021 statt. In der Sitzung vom 27.01.2021 bezogen die Fraktionsvorsitzenden jeder Fraktion Stellung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021.

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 - Finanzplan mit Investitionsprogramm 2021- 2024

Der Gemeinderat beschloss einstimmig aufgrund von § 85 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Finanzplan mit Investitionsprogramm 2021 - 2024.

Wohnumfeldmaßnahme Sielerstraße / Schulstraße - Vergabe Planungsleistung

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Vergabe folgender planerischer Ingenieurleistungen an das G+H Ingenieurteam.

Planungsleistung für die Verkehrsanlagen 30.085,40 € brutto

Planungsleistung für die Wasserleitung 7.584,73 € brutto

Planungsleistung für die Breitbandleerrohre 2.000,00 € brutto

Planungsleistung für die Kanalsanierung 3.800,00 € brutto

Eigenkontrollverordnung - Vergabe der Planungsleistung zu Inspektion des Teilgebiets 10

Die Eigenkontrollverordnung schreibt eine regelmäßige Befahrung der Kanäle vor. Das Teilgebiet 10 umfasst Stetten und Lontal. Das Büro a2Plan begleitet die Ausschreibung mit folgenden Leistungen:

- Ausschreibung und Vergabe der Kanal TV Inspektion (Haltungen und Schächte)
- Örtliche Bauüberwachung
- Übernahme und Untersuchung der Daten

- Erarbeitung der Sanierungskonzeption inkl. Kostenschätzung

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Vergabe der Ingenieurleistung an das Büro a2Plan in 73463 Westhausen zum Angebotspreis von 21.224,67 € brutto.

Kanalsanierung Teilgebiet 8 und 9 - Vergabe der Planungsleistung

Die Befahrung der Kanäle in den Teilgebieten 8 und 9 im Rahmen der Eigenkontrollverordnung ist abgeschlossen. Der dabei festgestellte Sanierungsbedarf muss nun geplant, ausgeschrieben und nachgehalten werden. Die Verwaltung hat das Büro a2Plan aufgefordert, ein Angebot abzugeben, um die Planung zu koordinieren.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Vergabe der Ingenieurleistung zur Kanalsanierung auf Basis des Angebots an das Büro a2Plan aus 73463 Westhausen mit einem vorläufigen Brutto-Honorar von 38.940,11 €.

Erneuerung Straßenbeleuchtung - Vergabe 2. Paket

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Vergabe der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (2. Paket) an die Fa. Elektro Mörz aus 89312 Günzburg zu einem Preis von 83.192,04 € brutto.

Stellplatzsatzung der Stadt Niederstotzingen

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Entwurf der Stellplatzsatzung zu billigen und die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit gemäß der Landesbauordnung zu beteiligen.

Annahme von Zuwendungen - 2. Halbjahr 2020

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Annahme der Spenden aus dem 2. Halbjahr 2020 und bedankte sich bei allen Spendern

Baugesuche

Der Gemeinderat hat über folgende Baugesuche beraten und das Einvernehmen erteilt:

Nutzungsänderung und Umbau der bestehenden Gewerbefläche in Wohnraum auf dem Flst. 154/6 in Niederstotzingen

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im UG auf dem Flst. 145/2 in Oberstotzingen

Neubau einer Gewerbehalle auf dem Flst. 992/2 in Niederstotzingen

Bekanntgaben

Der Vorsitzende gab bekannt, dass den Erzieherinnen und Erziehern sowie den Lehrkräften seit dem 22.02.2021 freiwillige Antigentests (PoC-Test) angeboten werden. Die Testungen werden durch ehrenamtlich Tätige durchgeführt. Bürgermeister Bremer dankte allen Beteiligten für ihren Einsatz.

Stadt Niederstotzingen Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 22.01.2020

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 24.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

IV. Benutzungsgebühren § 43 Verbrauchsgebühren

§ 43 Abs. 1 enthält folgende Fassung:
Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser **1,93 €**.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen § 57 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
(2) Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31.12.2020 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Niederstotzingen, den 25.02.2021

Marcus Bremer, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs.

4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Stadt Niederstotzingen Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 16.12.2003, zuletzt geändert am 22.01.2020

Aufgrund von § 45 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 24.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

ARTIKEL 3

§ 42 Höhe der Einleitungsgebühr

§ 42 Abs. 1 enthält folgende Fassung:
Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 40) sowie für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 4), beträgt je m³ Schmutzwasser **2,54 €**.

§ 42 Abs. 2 enthält folgende Fassung:
Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 40a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr **0,63 €**.

ARTIKEL 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
(2) Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31.12.2020 zu entrichten sind, gelten für die Benennung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Abgabenschuld gegolten haben.

Niederstotzingen, den 25.02.2021

Marcus Bremer, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Stellplatzsatzung der Stadt Niederstotzingen

- Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung der Stadt Niederstotzingen und die Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Stellplatzsatzung muss als örtliche Bauvorschrift ein Verfahren wie ein Bebauungsplan durchlaufen, d.h. nach der Behandlung im Gemeinderat werden die Träger öffentlicher Belange zur Satzung gehört. Zeitgleich erfolgt eine öffentliche Auslegung um den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Einsicht und zur Beteiligung zu bieten und als abschließender Schritt wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht und vom Landratsamt genehmigt.

In seiner Sitzung vom 24.02.2021 beschloss der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen auf Grund von § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) den Entwurf der Stellplatzsatzung, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 13 Baugesetzbuch (BauG)

Der Entwurf der Stellplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 15.03.2021 bis 16.04.2021

im Rathaus der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, Zimmer E6, 89168 Niederstotzingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Satzung unterrichten. Die Unterlagen können nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Stadt Niederstotzingen unter der Adresse www.stadt-niederstotzingen.de in der Rubrik Wirtschaft & Bauen - Bebauungspläne - Aktuelle Beteiligungen während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf der Satzung äußern und es können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Stellplatzsatzung der Stadt Niederstotzingen

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 und § 37 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am xx.xx.xxxx in seiner öffentlichen Sitzung folgende örtliche Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Herstellung von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien KFZ-Stellplätzen und deren Nachweis nach § 37 LBO im gesamten Gebiet der Stadt Niederstotzingen, sofern nicht in einem Bebauungsplan abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Erhöhung der Zahl der Stellplätze für KFZ

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen, bzw. bei Nutzungsänderungen, gelten für jede Wohnung die folgenden Stellplatzzahlen:
 1. Für Wohnungen bis 50 m²
1,0 Stellplätze
 2. Für Wohnungen von 50 bis 80 m²
1,5 Stellplätze
 3. Für Wohnungen über 80 m²
2,0 Stellplätze

Für die Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.
- (2) Die oben genannten Stellplatzzahlen gelten für Einliegerwohnungen entsprechend.
- (3) Für Gebäude mit vier oder mehr Wohnungen sind zusätzlich zu den nach Abs. 1 erforderlichen Stellplätzen Besucherstellplätze nachzuweisen. Die Anzahl beträgt zehn Prozent der nach Abs. 1 notwendigen Stellplätze, aufzurunden auf eine ganze Zahl. Diese Stellplätze dürfen keiner Wohnung fest zugeordnet werden und sind als „Besucherstellplätze“ zu markieren und frei zugänglich zu halten.
- (4) Für die Berechnung der Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung (WoFIV) maßgeblich.
- (5) Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze). Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 3 Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. In den Plänen müssen die Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Die Flächen für einzelne Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen und zu nummerieren.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gemäß Abs. 1 ist, ergänzend zu der Baubeschreibung, jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl mit Lage und Nutzungszuordnung (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher, etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Wohnfläche, Längenmaße, Beschäftigtenzahl etc.) aufzunehmen und vorzulegen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederstotzingen, den xx.xx.xxxx
gez. Marcus Bremer, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Landtagswahl am 14.03.2021

Am 14.03.2021 findet in Baden-Württemberg die Landtagswahl statt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern bereits übersandt wurden, steht, in welchem der 5 Wahllokale der Gesamtgemeinde Sie zum wählen müssen.

Momentan befindet sich die Schule in Niederstotzingen im Umbau und kann deshalb nicht als Wahllokal genutzt werden.

Wir möchten die Wähler, des Wahlbezirks 002 nochmals darauf aufmerksam machen, dass das Wahllokal in die Stadthalle, Neuffenstraße 42 verlegt wurde.

Neuanlage der Grünrabatten im Bereich Bahnhofstraße und Sontheimer Straße in Nieder- stotzingen sowie Stettener Straße in Oberstotzingen

Die Bepflanzungen in den Beeten entlang der Bahnhofstraße und der Sontheimer Straße sind in die Jahre gekommen und befinden sich in einem maroden Zustand, die Rabatten wurden immer wieder punktuell ausgebessert.

Um das Straßenbild ansprechend zu gestalten, hat die Stadtverwaltung eine Fachfirma beauftragt, eine Neugestaltung der Beete zu erarbeiten.

Leider sind in den Rabatten in der Bahnhofstraße und Sontheimer Straße bereits einzelne Bäume abgestorben, diese werden nach ihrer Fällung durch Säulen-Hainbuchen ersetzt.

Die Beete in Nieder- und Oberstotzingen werden dann einheitlich, aber abwechselnd mit pflegeleichten bodendeckenden Rosen, Zwerg-Spieren, Lavendel und Reitgras bepflanzt, wobei darauf geachtet wird, dass insektenfreundliche Stauden gepflanzt werden.

Vor der Neubepflanzung werden die Beete durch den Bauhof gerodet und mit neuem Humus ersetzt. Sobald es die Witterung zulässt, wird der Bauhof die Vorbereitung der Beete abschließen, so dass eine Bepflanzung ab Anfang April möglich sein sollte.

Hauptkehrung im Gemeindegebiet von Niederstotzingen

Ab dem 15.03.2021 wird im gesamten Gemeindegebiet von Niederstotzingen die Hauptkehrung der Straßen mit der Straßenkehrmaschine durch die Firma WRZ Hörger aus Sontheim durchgeführt.

Wir bitten um Beachtung!

**SEKUNDEN
ENTSCHEIDEN
IM NOTFALL**

112

Feuerwehr, Notarzt
und Rettungsdienst